

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 13. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 22.10.2024

Sitzungstag: Dienstag, den 22.10.2024 von 19:30 Uhr bis 21:50 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Grün, Thomas	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Helmstetter, Matthias	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	
GR Sturm, Christian	
GR Balles, Gerhard	
GR Elbert, Klaus	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Bachmann, Wolfgang	
GR Mai, Dennis	
GR Neuberger, Peter	
GR Rose, David	
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
GR Berberich, Nils	
von der Verwaltung	
Schuhmacher, Pascal	zur Berichterstattung
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Krommer, Marianne	entschuldigt
GR Braun, Dieter	entschuldigt
GR Reinmuth, Jörg	entschuldigt
GR Meder, Annalena	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.10.2024**
2. **Grundsteuerreform;
Neufestsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B und Erlass einer Grundsteuerhebesatzsatzung**
3. **Beratung und Beschlussfassung über die künftige Verkehrsführung im Trieb, Pfarrer-Stoll-Straße/Schulstraße und Josef-Ullrich-Straße nach Ablauf der Probephase**
4. **Markt Bürgstadt - Bauleitplanung; Fassung des Billigungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitgelände an der Martinsbrücke“**
5. **Gemeindliche Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien**
6. **Informationen des Bürgermeisters**
 - 6.1. **Sachstandsinformation zum geplanten Glasfaserausbau durch die Deutsche Telekom im Altortbereich von Bürgstadt**
 - 6.2. **Information über die finanzielle Unterstützung des ökumenischen Hospizvereins im Landkreis Miltenberg durch den Markt Bürgstadt**
 - 6.3. **Auszeichnung der Bücherei Bürgstadt**
7. **Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
 - 7.1. **Parkregelungen Höhe Hauptstraße am Hallo Döner**
8. **Anfragen aus der Bürgerschaft**
 - 8.1. **Fahrradstellplätze an der Martinskapelle**
 - 8.2. **Einbahnstraßenregelung in der Pfarrer-Stoll-Straße/Schulstraße**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bürgermeister Grün die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer sowie den Vertreter der Presse, Herrn Rodenfels. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.10.2024</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.10.2024 zugestellt wurde.
Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.	<u>Grundsteuerreform; Neufestsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B und Erlass einer Grundsteuerhebesatzsatzung</u>
-----------	---

Aufgrund der Grundsteuerreform müssen zum 01.01.2025 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B festgelegt werden. Bisher beläuft sich der Hebesatz bei Grundsteuer A und B auf jeweils 340 %. Eine zwingende Änderung des Hebesatzes ist jedoch nicht nötig. Jedoch muss der Hebesatz, welcher ab dem 01.01.2025 gültig ist, vorab per Satzung neu erlassen werden.

Im Rahmen der Grundsteuerreform wurde häufig über den Begriff der Aufkommensneutralität gesprochen. Diese Begrifflichkeit bringt jedoch viele Missverständnisse mit sich. Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass sich für den Einzelnen nichts an der zu zahlenden Grundsteuer ändert. Es bedeutet vielmehr, dass die Gemeinde nach der Reform ihr Grundsteueraufkommen stabil halten kann und somit, mit ähnlich hohen Einnahmen für den Haushalt 2025 rechnen kann, wie im Vorjahr.

Im Haushaltsjahr 2024 ist bei einem Hebesatz von 340% (für Grundsteuer A und B) mit einem Grundsteueraufkommen von ca. 708.000 € (Grundsteuer A: 12.400 € und Grundsteuer B: 695.600 €) für den Markt Bürgstadt zu rechnen. Im Folgenden werden unter Annahme eines gleichbleibenden Hebesatzes (340%), die zu zahlende Grundsteuer ab 2025 für einzelne beispielhafte konkrete Anwesen berechnet. Eine allgemeinere Aussage ist zu der Neuberechnung der Grundsteuer bei einzelnen Anwesen nicht machbar.

Einfamilienhaus mit Gaupen (Keller, Erdgeschoss, Dachgeschoss), Grundstücksgröße ca. 750 m²	
alter Messbetrag: 103,82 €	neuer Messbetrag: 159,33 €
zu zahlende Grundsteuer 2024: 352,99 €	vsl. zu zahlende Grundsteuer 2025: 541,72 €
→ 188,73 € mehr zu zahlen	
Mietobjekt mit 3 Wohneinheiten, Grundstücksgröße ca. 740 m²	
alter Messbetrag: 142,08 €	neuer Messbetrag: 139,61 €
zu zahlende Grundsteuer 2024: 483,07 €	vsl. zu zahlende Grundsteuer 2025: 474,67 €
→ 8,40 € weniger zu zahlen	

Mietobjekt mit 8 Wohneinheiten, Grundstücksgröße ca. 1500 m²	
alter Messbetrag: 297,77 €	neuer Messbetrag: 345,14 €
zu zahlende Grundsteuer 2024: 1.012,42 €	vsl. zu zahlende Grundsteuer 2025: 1.173,48 €
→ 116,06 € mehr zu zahlen	
Gewerbegrundstück stark bebaut, Grundstücksfläche ca. 5.800 m²	
alter Messbetrag: 2.490,11 €	neuer Messbetrag: 2.947,86 €
zu zahlende Grundsteuer 2024: 8.466,38 €	vsl. zu zahlende Grundsteuer 2025: 10.022,72 €
→ 1.556,34 € mehr zu zahlen	

Zur Ermittlung der betragsmäßigen Festsetzung der Messbeträge kann seitens der Verwaltung keine konkrete Aussage getroffen werden, da diese von den Finanzbehörden errechnet werden und hierrüber keine Grundlagen an die Gemeinden übermittelt werden.

Auf der Grundlage der Hochrechnungen könnte der Markt Bürgstadt bei einem gleichbleibenden Hebesatz von 340 % mit mehr als 100.000 € Mehreinnahmen rechnen.

Allerdings kann das tatsächliche Grundsteueraufkommen noch nicht genau bestimmt werden. Aufgrund von einigen Unwägbarkeiten bei der Festsetzung ist der Verwaltung nicht bekannt, welche Messbeträge durch das Finanzamt nochmals nachbearbeitet werden müssen bzw. von welchen Grundstücken noch keine Übermittlung stattfand.

Um eine Aufkommensneutralität zu erreichen sollen die Hebesätze möglichst angepasst werden, wobei eine Erhöhung der Hebesätze ausschließlich aufgrund der Grundsteuerreform nach rechtlichen Vorgaben nicht durchgeführt werden soll. Sofern aus haushaltsrechtlichen Gründen eine Erhöhung ratsam wäre, kann diese dennoch zum 01.01.2025 vollzogen werden. Dies kann konkludent auch für das Beibehalten der derzeitigen Hebesätze gesehen werden.

Der Markt Bürgstadt hat derzeit mehrere große und kostenintensive Projekte, wie z.B. Sanierung und Erweiterung von Schule und Kindergarten/-krippe oder die Erschließung des neuen Baugebiets, zu stemmen. Eine Kreditaufnahme ist in den kommenden Jahren voraussichtlich unumgänglich, eine Senkung der Hebesätze um eine Aufkommensneutralität zu schaffen, kann daher aus haushaltsrechtlicher Sicht aufgrund der aktuellen Finanzlage nicht empfohlen werden.

Von Seiten des Gemeinderats wäre daher über die Beibehaltung bzw. Veränderung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B zu beraten und per Satzung zu beschließen.

Bgm. Grün erwähnte nochmals die Unwägbarkeiten bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundsteuerschuld zum 01.01.2025, verwies jedoch darauf, dass zwingend zum 01.01.2025 der neue Hebesatz in der Satzung verankert sein muss. Der Großteil der Kreiskommunen bleibt zunächst nach Aussage derer Bürgermeister bei der seitherigen Hebesatzhöhe.

GR Neuberger B. stellte fest, dass es sich seiner Meinung nach bei absehbaren 100.000 € Mehreinnahmen faktisch um eine Erhöhung der Grundsteuer handelt, obwohl der Gesetzgeber den Grundstückseigentümern immer wieder suggeriert hat, dass sich an der Höhe der Grundsteuer aufgrund der Gesetzesreform nicht viel ändern wird und die Aufkommensneutralität gilt.

GR Balles sprach sich ebenfalls für eine Reduzierung des Hebesatzes aus, da auch er aus persönlichen Gesprächen weiß, dass der Großteil der Grundstücke im Vergleich zu vorher mit

einem höheren Messbetrag bewertet wurden. Er schlägt einen neuen Hebesatz von 330 % vor, um gegenüber den Steuerschuldnern zumindest ein positives Zeichen zu setzen.

GR Neuberger P. verwies auf die aktuellen Haushaltszahlen und die anstehenden Ausgaben durch die derzeit laufenden Baumaßnahmen und verwies auf den Finanzplan für die kommenden Jahre. Hiernach sieht er es für sachlich begründet an, den Hebesatz bei zunächst 340 % zu belassen und im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 gegebenenfalls den Ansatz nachzukalkulieren und zu korrigieren.

Herr Hofmann ergänzte auf Nachfrage, dass beide Begründungen für die Festlegung des Hebesatzes ihr Richtiges haben. So stimmt es, dass unter Annahme der aktuell vorhandenen Unwägbarkeiten bezüglich der betragsmäßigen Ermittlung des Grundsteuermessbetrages, sich eine gewisse Steuererhöhung einstellen könnte. Andererseits sollte man aufgrund der Haushaltssituation und der bestehenden Unwägbarkeiten bei Beibehaltung des seitherigen Hebesatzes von 340 % auf der sicheren Seite sein, auf alle Fälle das bisherige Steueraufkommen zu erreichen, was bei einer Reduzierung des Hebesatzes nicht zwingend der Fall sein muss.

2. Bgm. Neuberger fügte an, dass kommunal unverschuldet die Berechnungsgrößen für die Festsetzung des Hebesatzes noch vage sind, nachdem vom Finanzamt noch nicht alle Daten geliefert sind. Er stellte fest, dass die Unwägbarkeiten auch deshalb vorhanden sind, da selbst vom Bund und den Ländern noch nicht alle Immobilien mit einem neuen Messbetrag erfasst sind, da diese mit ihren Steuererklärungen angeblich auch im Rückstand sind.

Aufgrund der vorausgegangenen Beratung stellte Bgm. Grün zunächst den Hebesatz von 330 % zur Abstimmung, obwohl der ursprüngliche Vorschlag lautete, diesen bei 340 % zu belassen.

Beschluss: Ja 11 Nein 2

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden ab dem 01.01.2025 auf 330 % festgesetzt.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Markt Bürgstadt beschließt die folgende Satzung:

S a t z u n g **über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze des Marktes Bürgstadt** **(Grundsteuerhebesatzsatzung) ab 01.01.2025**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt der Markt Bürgstadt folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 330 v. H.
- b) Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

3.	<u>Beratung und Beschlussfassung über die künftige Verkehrsführung im Trieb, Pfarrer-Stoll-Straße/Schulstraße und Josef-Ullrich-Straße nach Ablauf der Probephase</u>
-----------	--

In der Sondersitzung vom 21. November 2023 wurden die Maßnahmen zum gesamtörtlichen Verkehrskonzept betreffend den fließenden und ruhenden Verkehr vorgestellt und festgelegt.

Unter anderem wurde auf Vorschlag des damals beauftragten Verkehrsplanungsbüros ViA eG aus Köln sowie nach Durchführung einer Bürgerbefragung der „Trieb“ in Fahrtrichtung „Königsberger Straße“ bis zur Einmündung in die „Leipziger Straße“ als Einbahnstraße ausgewiesen. Ebenso wurde die Pfarrer-Stoll-Straße/Schulstraße in Fahrtrichtung Mühlweg und die Josef-Ullrich-Straße von der Hauptstraße bis zum Wohnmobilstellplatz als Einbahnstraße ausgewiesen.

Die Beschilderung wurde durch den Bauhof vorgenommen und die Einbahnstraßenregelung ist seit Montag, 06.05.24 in Kraft. Die Anlieger wurden vorab ordnungsgemäß schriftlich informiert.

Dies hatte seither zur Folge, dass der „Trieb“ ausschließlich vom „Streckfuß“ kommend befahren werden konnte, Fahrradfahrer ausgenommen. Auch die Einbahnregelungen in den beiden anderen Straßenzügen sind seit mehr als 6 Monaten in Kraft.

Die weiteren am 21.11.2023 beschlossenen Maßnahmen zum gesamtörtlichen Verkehrskonzept wurden zwischenzeitlich ebenfalls fast ausnahmslos umgesetzt. Offen ist lediglich, die Erweiterung der Parkzeitenzone von der Alten Kirche bis zum Gesundheitszentrum und die Einzeichnung von Stellplätzen inkl. Reglementierung (zeitlich und ausschließlich PKW zulässig) von der „Thomastraße“ bis zur Einmündung „Freudenberger Straße“. Die Erweiterung der Parkzeitenzone in der „Freudenberger Straße“ kann vermutlich in den nächsten 4 Wochen umgesetzt werden, nachdem noch kurzfristig Schilder nachbestellt werden mussten, die Lieferung steht noch aus. Die andere Maßnahme wurde nach interner Absprache, hauptsächlich wegen den aktuellen Baumaßnahmen im dortigen Bereich, zurückgestellt. Erst nach deren Abschluss sollen die Stellplätze reglementiert werden, da vorher regelmäßig Ausnahmegenehmigungen durch die Baufirmen beantragt werden würden.

Für den „Trieb“ wurde beschlossen, die Einbahnstraße zunächst auf Probe für 6 Monate anzuordnen und nach dieser Zeit diese Entscheidung auf deren Fortbestand zu prüfen. Diese Probezeit ist nun nahezu abgelaufen, sodass man sich im Gemeinderat darüber Gedanken machen sollte, inwieweit es im „Trieb“ bei der Einbahnstraßenregelung bleiben soll.

Nachdem der „Trieb“ Anfang Mai als Einbahnstraße ausgewiesen wurde, haben sich speziell in der Anfangszeit die Beschwerden gehäuft. Insgesamt sieben Beschwerdeschreiben und eine Unterschriftensammlung von allen „Einbahnstraßen-Gegnern“ liegen der Verwaltung vor.

Von den sieben Beschwerdeschreiben, stammen drei Schreiben von Anwohnern aus dem „Trieb“ und vier Schreiben aus den angrenzenden Ortsstraßen. Die Unterschriftensammlung besteht aus insgesamt 15 Unterschriften bzw. 11 Haushalten. Diese setzen sich aus acht Haushalten aus dem „Trieb“ und drei Haushalten aus der „Königsberger Straße“ zusammen.

Inhaltlich haben sich die Beschwerden / Anmerkungen häufig wiederholt, siehe folgende Aufstellung:

- Große Umwege und längere Fahrtzeiten; erhebliche Mehrbelastung CO₂
- Deutlich verstärktes Verkehrsaufkommen in der Marienbader Str. und Martinsgasse; beide Straßen sind hierzu aufgrund der Straßenbreite und Zustand zum Teil nicht geeignet.
- Beidseitiges Parken im Trieb führt dazu, dass größere Fahrzeuge den Trieb kaum passieren können
- Gefahr für Radfahrer, die aus dem Trieb in den Streckfuß einbiegen, da viele Autofahrer aufgrund der Einbahnstraßenregelung die „rechts-vor-links-Regel“ nicht oder nur unzureichend berücksichtigen
- Probleme bei den privaten Ein- und Ausfahrten, da die Garagen- und Stellplatzzufahrten teilweise so hergestellt sind, dass auf sie nur entgegengesetzt zur vorgeschriebenen Fahrtrichtung eingefahren werden kann.

Vereinzelt erhielt die Verwaltung auch positive Rückmeldungen. So wurde unter anderem mitgeteilt, dass es im „Trieb“ aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens, spürbar ruhiger ist als zuvor.

Nach einem Vor-Ort-Termin Mitte April zwischen Vertretern der Verwaltung und der Polizeiinspektion Miltenberg sowie nach mehreren internen Gesprächen wurde entschieden, die Beschilderung betreffend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Halteverbotsbereich zurückzunehmen und somit das Parken vorläufig wieder beidseitig freizugeben. Prinzipiell dürfen Fahrzeuge in Einbahnstraßen auf beiden Seiten der Straße abgestellt werden. Natürlich nur dann, wenn es dort kein Parkverbot gibt. Das Parken ist nur in Fahrtrichtung (hier: bergwärts betrachtet) erlaubt.

In der Praxis ist festzustellen, dass besonders das beidseitige versetzte Parken oftmals zu Problemen führt. Die Fahrzeuge stehen häufig so eng voneinander entfernt, dass besonders Versorgungsfahrzeuge (z.B. Müllabfuhr) oder auch generell größere Fahrzeuge den „Trieb“ nur schwerlich passieren können. Die Fahrzeuge die in Fahrtrichtung bergwärts links parken, stehen zudem, um aussteigen zu können, häufig sehr weit in Richtung Fahrbahnmitte.

Vom Gemeinderat gilt es nun zunächst festzulegen, ob an der Einbahnstraßenregelung im „Trieb“ festgehalten werden soll oder ob diese zurückgenommen wird.

Unabhängig davon, welche Entscheidung zur Verkehrsführung getroffen wird, ist aufgrund des Parkverhaltens im Trieb zu entscheiden, ob eine Seite des „Trieb“ oder sogar beide Seiten mit einem Parkverbot gekennzeichnet werden.

Zu den Anordnungen der Einbahnstraßenregelungen in der Pfarrer-Stoll-Straße/Schulstraße sowie Josef-Ullrich-Straße gingen bei der Verwaltung bisher keine Rückmeldungen ein.

Bgm. Grün fasste den Sachverhalt nochmals zusammen und betonte, dass die angrenzenden Ortsstraßen des Trieb durch die Einbahnstraßenregelung nachweislich stärker befahren wer-

den als zuvor. Die Anordnung der Einbahnstraßenregelung im Trieb hat speziell in der Anfangsphase für Kritik gesorgt.

2. Bgm. Neuberger lobte die getroffenen und bisher umgesetzten Maßnahmen zum gesamtörtlichen Verkehrskonzept und merkte an, dass sich seiner Meinung nach die Maßnahmen, besonders zum ruhenden Verkehr, bewährt haben.

Dass die Einbahnstraßenregelung im Trieb punktuell für Kritik sorgen wird, war vorauszusehen. Ziel der Einbahnstraßenregelung war es, die Verkehrsbelastung innerorts zu vermindern, den Verkehrsablauf zu verbessern und den Verkehr auf die Umgehungsstraße zu verlagern. In der Praxis ist festzustellen, dass sich die Theorie nicht ganz bestätigt hat und sich viele ihren Weg im Ortsbereich suchen. Unabhängig davon, hat die Einbahnstraße auch seine Vorzüge. Eine Königslösung, mit der alle zufrieden und alle Probleme gelöst werden können, wird es nicht geben können.

Wie bereits in der Hauptverwaltungsausschusssitzung vorberaten, schlug 2. Bgm. Neuberger vor, alle interessierten Anwohner des Trieb zu einer Präsenzveranstaltung einzuladen und mit den Anwohnern, aufgrund deren Erfahrungen, gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten, mit der vorzugsweise alle zufrieden sind.

GR Neuberger P. merkte an, dass viele Verkehrsteilnehmer die Abkürzung über die Marienbader Straße und die Martinsgasse nehmen, um in den Altort zu gelangen. Besonders im Einmündungsbereich in die Hauptstraße, auf Höhe der Bäckerei Hench, kommt es deshalb häufig zu verkehrlichen Problemen. GR Neuberger P. tendierte dazu, die Anordnung der Einbahnstraße im Trieb zurückzunehmen und stattdessen dort Anordnungen zum Parkverhalten zu treffen.

Auf Vorschlag von 3. Bgm. Eck auch die Anwohner der Ausweichstrecken wegen der deutlichen verkehrlichen Mehrbelastung zu dieser Präsenzveranstaltung einzuladen, stimmte Bgm. Grün zu, die Anwohner der Marienbader Straße dazu zunehmen.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt die Einbahnstraßenregelungen in den Ortsstraßen:

- Josef-Ullrich-Straße, ausgehend von der Alten Erfbrücke bis zum Wohnmobilstellplatz und
- Pfarrer-Stoll-Straße/Schulstraße, in Fahrtrichtung Mühlweg

zunächst bis auf Weiteres beizubehalten.

Bevor über die Einbahnstraßenregelung im Trieb -Königsberger Straße bis zur Einmündung in die Leipziger Straße- eine endgültige Entscheidung getroffen wird, sollen die Anwohner aus dem Trieb und der Marienbader Straße zu einer Präsenzveranstaltung eingeladen werden, um dabei mit den Anwohnern eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten.

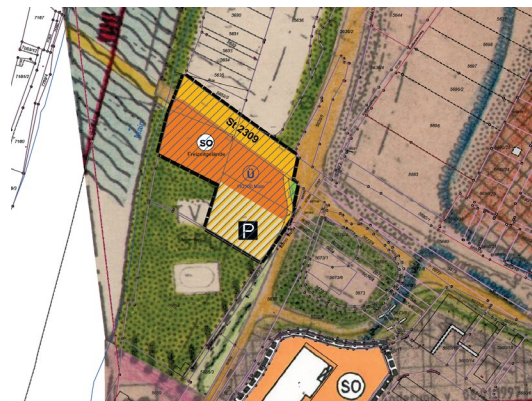
Im Anschluss an die Anliegerversammlung wird sich der Gemeinderat erneut mit der Fortführung der aktuellen Einbahnstraßenregelungen im Trieb, aber auch dem Bereich Pfarrer-Stoll-Straße – Schulstraße und Josef-Ullrich-Straße befassen.

4. Markt Bürgstadt - Bauleitplanung; Fassung des Billigungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitgelände an der Martinsbrücke“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.10.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Freizeitgelände an der Martinsbrücke“ gefasst. Um den ersten Verfahrensschritt mit der frühzeitigen Beteiligung durchführen zu können, werden dem Gemeinderat die Pläne der beiden Bauleitpläne zur Billigung vorgestellt.



Bebauungsplanentwurf vom 08.10.2024



Änderung des Flächennutzungsplans vom 08.10.2024

Im Plangebiet sollen auf den noch ungenutzten Grünflächen und unter der Martinsbrücke Freizeitanlagen realisiert werden. So sind neben einem Pumptrack auch eine Skateranlage sowie Calisthenics vorgesehen. Über den Bebauungsplan sollen aber auch vergleichbare Freizeitaktivitäten sowie die Aufstellung des zugeordneten Mobiliars ermöglicht werden. Um den freiräumlichen Charakter erhalten zu können, wird die überbaubare Fläche begrenzt und gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser zu versickern oder in den Main abzuleiten ist. Da die Freizeitanlagen nur tagsüber betrieben werden sollen, wird auf eine Beleuchtung verzichtet.

Darüber hinaus soll der bestehende Parkplatz planungsrechtlich gesichert werden. Der Parkplatz ist von der St 2310 über den Kreßwiesenweg erschlossen. Dieser Weg wird jedoch auch von Fußgängern und Radfahrern genutzt, die Touren entlang des Mains unternehmen.

Um die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer zu erhöhen, ist zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigt, den stark frequentierten Mainradwanderweg neben die Fahrbahn der St 2310 zu verschieben und somit voneinander zu trennen.

Da die Flächen in der Planfeststellung jedoch als Ausgleichsflächen ausgewiesen sind und eine Überplanung naturschutzfachlich einen erheblichen Eingriff darstellt, der einer umfangreichen Ersatzmaßnahme bedarf, kann nicht von einer kurzfristigen baulichen Umsetzung des Geh- und Radweges ausgegangen werden. Aus diesem Grund wurde die Verschiebung des Radweges nicht in den Bebauungsplan einbezogen, sondern nur nachrichtlich in die Begründung mit aufgenommen.

Die Planung ermöglicht es aber, dass die Parkplatzzufahrt und der Mainradwanderweg mit Ausnahme der Zufahrtsquerung von der Staatsstraße vollständig voneinander getrennt werden können.

GR Neuberger B. ergänzte, dass gegenüber der Stadt Miltenberg als Veranlasser der Maßnahme noch ergänzend klar kommuniziert werden sollte, dass die Kosten für evtl. notwendige Erweiterungen bzw. Unterhaltungen des Kreßwiesenweges als Zufahrt zum Parkplatz bzw. Freizeitgelände von dieser zu tragen sind.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat billigt die Entwürfe des Bebauungsplans „Freizeitgelände an der Martinsbrücke“ sowie der Flächennutzungsplanänderung und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

5.	<u>Gemeindliche Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien</u>
-----------	--

In der Sitzung vom 21.10.2022 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Heilbronn-Franken den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie II gefasst. Hintergrund des Aufstellungsbeschlusses war die Vereinbarung aller Regionalverbände Baden-Württembergs im Zuge einer Regionalen Planungsoffensive gleichzeitig Teilfortschreibungen für die Themenfelder Wind- und Solarenergie durchzuführen und entsprechende Flächenausweisungen für Wind und Photovoltaik auf 2 % der jeweiligen Regionsfläche vorzunehmen.

Durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (in Baden-Württemberg: KlimaG) vom 01.02.2023 hat das Land Baden-Württemberg den über das Wind-an-Land-Gesetz / Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes festgeschriebenen Flächenbeitragswert, der Baden-Württemberg verpflichtet, 1,8 % der Landesfläche für Windkraft zur Verfügung zu stellen, auf die regionale Planungsebene übertragen. In diesem Gesetz hat das Land Baden-Württemberg festgelegt, dass dabei mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung und mindestens 0,2 % für die Freiflächen-PV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden sollen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat am 19.07.2024 einen Planentwurf zur Umsetzung dieser Vorgaben beschlossen und das Beteiligungsverfahren eröffnet. Es wurde um Rückmeldung bis spätestens 23. Dezember 2024 gebeten.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken beabsichtigt nördlich der Bürgstadter/Eichenbühler Fläche „Am Dachsberg“, zwischen Ebenheid und Rauenberg (siehe die blau schraffierte Fläche im nachfolgenden Planausschnitt), eine Fläche für Windenergie auszuweisen.



Der Markt Bürgstadt und die Gemeinde Eichenbühl planen gemeinsam die Errichtung von mehreren Windkraftanlagen auf den gemeindeeigenen Flächen in der Flurbezeichnung „Am Dachsberg“. Zuletzt wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktes Bürgstadt am 08.10.2024 die REW Untermain mit der fachlichen Vorplanung des Vorranggebietes für Windkraft und der Erstellung einer grundlegenden Grobplanung beauftragt.

Inwieweit diese beiden Vorrangflächen miteinander konkurrieren oder sich gegenseitig beeinträchtigen lässt sich verwaltungsseitig fachlich nicht sagen.

GR Neuberger P. sprach sich dafür aus, dass möglichst der Regionalplan Heilbronn-Franken im Einklang mit den Festlegungen im Regionalplan Bayerischer Untermain verabschiedet werden sollte, ohne dass man sich gegenseitig einschränkt.

Beschluss: Ja 12 Nein 1

Der Markt Bürgstadt nimmt die Planungen des Regionalverbandes Heilbronn-Franken zur Fortschreibung der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien zur Kenntnis und macht Einwände in der Form geltend, dass hiervon keine einschränkenden Wirkungen auf die auf Bürgstadter und Eichenbühler Gemarkung geplante und direkt angrenzende Vorrangfläche Am Dachsberg W63 ausgehen.

Vielmehr sollte versucht werden, eine länderübergreifende einvernehmliche Lösung zu finden.

6. Informationen des Bürgermeisters

6.1. Sachstandsinformation zum geplanten Glasfaserausbau durch die Deutsche Telekom im Altortbereich von Bürgstadt

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2024 informiert, wird die Deutsche Telekom einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in Teilbereichen, insbesondere im Altort des Marktes Bürgstadt durchführen, nachdem sich die GlasfaserPlus aus den Ausbaubestrebungen zurückgezogen hat.

Hierbei handelt es sich insbesondere um den Altortbereich von der Alten Erfbrücke bis zum Ende der Freudenberger Straße sowie die Gebiete „Hinter der Martinskirche“ und Kriegsgärten.

Die Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer können bereits online im Portal der Telekom nachschauen, ob ihr Anwesen in den Ausbauplanungen der Telekom vorgesehen ist.

Ob und inwieweit durch die Telekom in absehbarer Zeit auch weitere Bereiche in Bürgstadt außerhalb des Altortes mit Glasfaser FTTH ausgebaut werden, muss abgewartet werden. Der Baubeginn ist seitens der Telekom frühestens für das 2. Quartal 2025 vorgesehen. Zwischenzeitlich ist die Deutsche Telekom bereits in die Akquise von Kunden für Glasfaserverträge in diesem Gebiet eingestiegen und versucht durch verschiedene Werbemaßnahmen wie z.B. durch persönliche Information der Haushalte mittels Haustürgesprächen durch beauftragte Dienstleister und persönlichen Anschreiben per Mail oder Briefpost Vertragsabschlüsse zu generieren.

Für konkrete Fragen stehen hierbei von der Telekom beauftragte Unternehmen zur Verfügung.

Glasfaser Infomobil vor Ort in Bürgstadt:

Ort: Große Maingasse 1 (Vorplatz am Rathaus)

Termin: Dienstag, 05.11.2024 und Mittwoch, 06.11.2024 / Uhrzeit: 10-18 Uhr

telefonisch kostenlos unter 0800 22 66100 (Privatkunden)

und 0800 330 6709 (Geschäftskunden)

Es ist auch im Sinne des Marktes, wenn sich möglichst viele Haushalte an der Netzmodernisierung durch Glasfaser in Bürgstadt beteiligen.

6.2.	<u>Information über die finanzielle Unterstützung des ökumenischen Hospizvereins im Landkreis Miltenberg durch den Markt Bürgstadt</u>
-------------	---

Der Gemeinderat stimmt zu, dem ökumenischen Hospizverein im Landkreis Miltenberg den einmaligen Betrag in Höhe von 1.279,80 €, angelehnt an die Einwohnerzahl des Marktes Bürgstadt, ausuzahlen.

Von einer freiwilligen und dauerhaften Mitgliedschaft inkl. der Zahlung eines festen Beitrages nimmt der Markt Bürgstadt vorerst Abstand. Im kommenden Kalenderjahr soll hierüber eine erneute Beratung stattfinden.

6.3.	<u>Auszeichnung der Bücherei Bürgstadt</u>
-------------	---

Bgm. Grün teilte mit, dass am Samstag, 5.10.2024 der Gemeindebücherei Bürgstadt das Büchereisiegel in Gold im Rahmen einer Feierstunde vom Weihbischof der Diözese Würzburg Paul Reeder in Würzburg überreicht wurde. Dieser lobte die hervorragende Arbeit der ehrenamtlichen Büchereimitarbeiter, die sich im Besonderen um die Lesefähigkeit bei Kindern und ein reichhaltiges Angebot für Erwachsene einsetzen.

7.	<u>Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat</u>
-----------	--

7.1. Parkregelungen Höhe Hauptstraße am Hallo Döner

GR Neuberger B. lobte die markierten Parkplätze am Döner in der Hauptstraße, fragte jedoch nach, ob es notwendig sei, diese noch zusätzlich mit zwei Schildern zu kennzeichnen. Herr Schuhmacher informierte, dass aufgrund des zugelassenen Gehsteigparkens dies rechtlich durch Beschilderung anzuordnen ist.

8. Anfragen aus der Bürgerschaft

8.1. Fahrradstellplätze an der Martinskapelle

Herr Leo Bucher stellte fest, dass im Bereich hinter der Martinskapelle ein Fahrradanhänger der Ausweisung zweier Kfz-Stellplätze weichen musste und bemängelte die jetzt fehlenden Fahrradplätze. Diese werden jetzt teilweise wieder direkt vor der Martinskapelle abgestellt.

Herr Schuhmacher informierte, dass aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Zufahrtssituation und steigender Fahrzeuganzahl zu hinter der Martinskapelle liegenden Anwesen, sehr häufig durch Falschparker die Zufahrt behindert war. Durch klare Reglementierung, zugegeben durch Rückbau eines Fahrradständers, wurde die Gesamtsituation verbessert. Möglicherweise lassen sich Fahrradanhänger im Bereich der Grünanlage an der Alten Kirche installieren.

8.2. Einbahnstraßenregelung in der Pfarrer-Stoll-Straße/Schulstraße

Eva Betzwieser nahm nochmals Bezug zum TOP 3 zur Einrichtung von Einbahnstraßen. Ihr kam hierbei die Beratung zur Beibehaltung der Einbahnstraßenregelung in der Pfarrer-Stoll-Straße/Schulstraße zu kurz, auch wenn hierzu möglicherweise bis jetzt noch keine Beschwerden und Stellungnahmen bei der Verwaltung eingingen. Es ist jedoch nicht so, dass mit dieser Regelung alle betroffenen Anlieger einverstanden sind.

Bgm. Grün stellte fest, dass auch diese Entscheidung noch nicht in „Stein gemeißelt“ ist, sondern lediglich unter TOP 3 festgelegt wurde, die Einbahnregelung zunächst beizubehalten. Wenn jedoch auch hier noch Anliegen der Anwohner bestehen, sollten diese möglichst zeitnah zu Papier gebracht und der Verwaltung zugeleitet werden. Die Argumente werden dann in eine abschließende Entscheidungsfindung zum Fortbestand der Einbahnstraße einfließen.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung